

9. *bittet* die Gruppe, die Präsidien der beschlussfassenden Organe und die betreffenden Sekretariate, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Berichte der Gruppe den beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen vorgelegt werden und dass diese Organe konkrete Beschlüsse zu den in den Berichten enthaltenen Empfehlungen fassen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Gruppe unternimmt, um die in den Ziffern 24 und 25 ihres Berichts für 2001⁷² beschriebenen Weiterverfolgungsmechanismen einzusetzen und so sicherzustellen, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe systematisch verfolgt wird;

11. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 27 bis 32 des Berichts der Gruppe enthaltenen Informationen in Bezug auf das geplante neue Verfahren für die Behandlung der Stellungnahmen der teilnehmenden Organisationen zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe und bittet die Gruppe, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung detaillierte Informationen über das neue Verfahren im Vergleich zu dem gegenwärtigen Verfahren samt den diesbezüglichen Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

12. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, sofern noch nicht geschehen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung des Systems der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe und die Beschlussfassung darüber zu erleichtern, und bittet die zuständigen beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der anderen teilnehmenden Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

14. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung im Rahmen ihres nächsten Jahresberichts über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

STÄRKUNG DER AUFSICHTSFUNKTION DER BESCHLUSSFASSENDEN ORGANE: STRUKTUR, ARBEITSMETHODEN UND VERFAHRENSWEISEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON AUFSICHTSBERICHTEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Stärkung der Aufsichtsfunktion der beschlussfassenden Organe: Struktur, Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen für die Behandlung von Aufsichtsberichten"⁷⁶ und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Na-

tionen⁷⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Stärkung der Aufsichtsfunktion der beschlussfassenden Organe: Struktur, Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen für die Behandlung von Aufsichtsberichten"⁷⁶ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁷⁷;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Auffassungen in den Ziffern 9 bis 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ an;

3. *bekräftigt* ihren in Ziffer 5 ihrer Resolution 50/233 enthaltenen Beschluss, die themenbezogenen Berichte der Gruppe unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu behandeln.

RESOLUTION 57/285

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/652, Ziffer 7)⁷⁹.

57/285. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2002⁸⁰ und der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission⁸¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

⁷⁷ Siehe A/57/58/Add.1.

⁷⁸ A/57/434.

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/57/30).

⁸¹ A/57/450 und Corr.1 und 2.

⁷⁶ Siehe A/57/58.

in Bekräftigung der Satzung der Kommission und der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordination der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2002⁸⁰;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998 und 55/223 vom 23. Dezember 2000,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Fortschritten, die die Kommission bei der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems im Kontext des genehmigten Rahmens für das Personalmanagement erzielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 39 und 60 ihres Berichts⁸⁰;

3. *bittet* die Kommission, alle von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zur Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems gebührend zu berücksichtigen, eingedenk dessen, dass jeder diesbezügliche Vorschlag darauf abzielen soll, die Wirksamkeit und die Effizienz der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erhöhen, in Übereinstimmung mit den in Ziffer 12 des Berichts der Kommission⁸⁰ enthaltenen Grundsätzen;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission die Frage der Vertragsregelungen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen prüfen wird, eingedenk dessen, dass diese Frage eng mit der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems verknüpft ist;

5. *ersucht* die Kommission, den Beschluss in Ziffer 80 ihres Berichts⁸⁰ zu überprüfen, namentlich die Frage, ob die Einführung eines höheren Führungskaders im Rahmen der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems behandelt werden soll, da die Generalversammlung beabsichtigt, die Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu prüfen;

6. *stellt fest*, dass für den vorgeschlagenen höheren Führungskader kein spezielles Besoldungs- und Sozialleistungspaket erforderlich wäre, wie aus Ziffer 80 des Berichts der Kommission hervorgeht;

7. *ersucht* die Kommission, bei ihrer Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems die Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zwischen den Vereinten Nationen und dem

öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten nach dem neuen Hauptbewertungsmaßstab zu überprüfen und dabei die Stellenstruktur der Vereinten Nationen und der Bundesregierung der Vereinigten Staaten voll zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

B. Mobilität

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, in der die Generalversammlung die Kommission ersuchte, die Frage der Mobilität und ihrer Auswirkungen auf die Laufbahnförderung von Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen umfassend zu überprüfen,

nimmt Kenntnis von der Ziffer 92 des Berichts der Kommission⁸⁰ und ersucht in diesem Zusammenhang die Kommission, diesen Bereich weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

C. Gemeinsame Personalabgabetablelle

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/225 vom 23. Dezember 1993 und 51/216,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 96 ihres Berichts⁸⁰;

D. Gefahrenzulage

ersucht die Kommission, ihren die Gefahrenzulage betreffenden Beschluss zu überdenken und dabei alle von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

E. Überprüfung der Höhe der Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 und 52/216,

1. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in sieben Ländern oder Währungsgebieten sowie andere Empfehlungen in Bezug auf die Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie in Ziffer 141 und in Anhang V des Berichts der Kommission⁸⁰ festgelegt;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 142 und 143 ihres Berichts;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen

A. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge und Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.C Ziffer 3 ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, Abschnitt II.B ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, Abschnitt I.C ihrer Resolution 51/216, Abschnitt I.B ihrer Resolutionen 52/216,

53/209 und 54/238 vom 23. Dezember 1999, Abschnitt II.C ihrer Resolution 55/223 und Abschnitt II.A ihrer Resolution 56/244 vom 24. Dezember 2001,

1. *stellt fest*, dass die Nettobesoldungsmarge, die die Differenz zwischen der Besoldung bei den Vereinten Nationen und derjenigen des Vergleichsstaatsdiensts wiedergibt, 9,3 Prozent für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 beträgt, wie aus Anhang III des Berichts der Kommission⁸⁰ hervorgeht;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

3. *ersucht* die Kommission, die Angelegenheit weiter zu überprüfen, mit dem Ziel, die Marge mit der Zeit wieder auf ihren Mittelwert zu bringen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung des Noblemaire-Prinzips über das Ergebnis dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission unternimmt, um die Leistungen und die Rechenschaftslegung, vor allem auf den höheren Rangebenen, im gesamten Gemeinsamen System zu verbessern, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Leistung und die Produktivität bei der Festlegung des Besoldungsniveaus stärker berücksichtigt werden können;

6. *ersucht* die Kommission, bei ihrer Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems zu bedenken, dass die Leistungsmanagementsysteme fair und transparent sein müssen;

7. *ersucht* die Kommission *erneut*, im Rahmen der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems die bestehende Verknüpfung zwischen der Grund-/Mindestgehaltstabelle und der Mobilitäts- und Erschwerniszulage zu überprüfen;

B. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis nahm, dass die Kommission die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

schließt sich den Empfehlungen der Kommission in Ziffer 182 ihres Berichts⁸⁰ an;

III

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

unter Hinweis auf Abschnitt II.A ihrer Resolution 52/216, in dem sie bekräftigte, dass das Flemming-Prinzip auch weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen soll und in dem sie die überarbeitete Methode für Erhebungen über die besten Beschäftigungsbedingungen für diese Laufbahngruppen billigte,

nimmt Kenntnis von den in Kapitel V des Berichts der Kommission⁸⁰ wiedergegebenen Ergebnissen der Gehaltserhebungen in London, Wien und Genf;

IV

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁸²;

2. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Aufgabenstellung der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes;

3. *ersucht* die Gruppe, auch zu der Rolle und den Hauptmerkmalen des internationalen öffentlichen Dienstes Stellung zu nehmen;

4. *bittet* die Kommission, zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe Stellung zu nehmen und ihre Stellungnahmen der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen, damit die Versammlung sie zusammen mit dem Bericht des Generalsekretärs prüfen kann.

⁸² A/57/612.

Anlage

**Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen
(Bruttajahresgehalt und entsprechendes Netto Gehalt nach Abzug der Personalabgabe)**

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. Januar 2003

Kategorie	Besoldungsgruppe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS Brutto	186.144														
Netto mU	125.609														
Netto oU	113.041														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS Brutto	169.366														
Netto mU	115.207														
Netto oU	104.324														
Direktor															
D-2 Brutto	139.050	142.085	145.119	148.154	151.189	154.223									
Netto mU	96.411	98.292	100.174	102.055	103.937	105.818									
Netto oU	88.571	90.159	91.741	93.318	94.890	96.456									
Leitender Referent															
D-1 Brutto	126.713	129.377	132.041	134.705	137.369	140.033	142.697	145.361	148.024						
Netto mU	88.762	90.414	92.065	93.717	95.369	97.020	98.672	100.324	101.975						
Netto oU	82.045	83.481	84.913	86.342	87.768	89.190	90.609	92.025	93.437						
Hauptreferent															
P-5 Brutto	104.102	106.369	108.635	110.901	113.168	115.434	117.701	119.967	122.234	124.500	126.766	129.033	131.299		
Netto mU	74.743	76.149	77.554	78.959	80.364	81.769	83.174	84.580	85.985	87.390	88.795	90.200	91.606		
Netto oU	69.437	70.685	71.930	73.174	74.416	75.655	76.892	78.127	79.360	80.591	81.820	83.046	84.271		
Erster Referent															
P-4 Brutto	84.435	86.489	88.544	90.637	92.824	95.011	97.198	99.385	101.572	103.759	105.946	108.133	110.320	112.507	114.694
Netto mU	62.327	63.683	65.039	66.395	67.751	69.107	70.463	71.819	73.175	74.530	75.886	77.242	78.598	79.954	81.310
Netto oU	58.041	59.276	60.509	61.740	62.971	64.200	65.429	66.656	67.881	69.106	70.329	71.551	72.772	73.992	75.211
Zweiter Referent															
P-3 Brutto	68.306	70.208	72.112	74.011	75.915	77.815	79.715	81.620	83.523	85.423	87.326	89.226	91.202	93.226	95.250
Netto mU	51.682	52.937	54.194	55.447	56.704	57.958	59.212	60.469	61.725	62.979	64.235	65.489	66.745	68.000	69.255
Netto oU	48.242	49.396	50.553	51.706	52.862	54.015	55.169	56.324	57.477	58.632	59.782	60.933	62.083	63.233	64.384
Beigeordneter Referent															
P-2 Brutto	55.346	56.907	58.465	60.027	61.729	63.429	65.130	66.829	68.532	70.233	71.932	73.636			
Netto mU	42.849	43.973	45.095	46.218	47.341	48.463	49.586	50.707	51.831	52.954	54.075	55.200			
Netto oU	40.191	41.210	42.226	43.244	44.260	45.279	46.313	47.344	48.379	49.412	50.444	51.479			
Hilfsreferent															
P-1 Brutto	42.944	44.444	45.942	47.442	48.939	50.438	51.938	53.436	54.932	56.432					
Netto mU	33.920	35.000	36.078	37.158	38.236	39.315	40.395	41.474	42.551	43.631					
Netto oU	31.997	32.992	33.986	34.980	35.974	36.967	37.962	38.944	39.921	40.899					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.
oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.